

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau
(Kunsteisbahngebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1 Gebühren

Die Kunsteisbahngebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Eintrittsgebühren betragen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | für Personen über 15 Jahre | |
| | Einzelkarte | 4,00 Euro |
| | Zehnerkarte | 30,00 Euro |
| 2. | für Kinder von 6 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten, Jugendleiter, Inhaber der Jugendleitercard, Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die Wehrdienst bzw. ganztägigen Ersatzdienst leisten, und Personen im Bundesfreiwilligendienst gegen Ausweis, Inhaber der Ehrenamtskarte gegen Ausweis | |
| | Einzelkarte | 1,50 Euro |
| | Zehnerkarte | 10,00 Euro |
| 3. | Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt. | |
| | Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren, die im Besitz einer gültigen Jugendfreizeitcard sind und diese vorzeigen, haben freien Eintritt. | |
| 4. | Einzelkarte für Eisstockschießen | 4,00 Euro |
| | für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung | 0,50 Euro |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15.02.2022 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 07.02.2022

Florian Hartmann
Oberbürgermeister